

**Neufassung der Prüfungsordnung
für den Modellstudiengang Humanmedizin
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
in der Fassung**

vom 21.08.2023

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften hat am 03.05.2023 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 15.08.2023 genehmigt.

Abschnitt I

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss

Arten von Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin

- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- § 6 Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO
- § 7 Formative Prüfungen

Organisation und Durchführung der Prüfungen

- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Teilnahme an Prüfungen
- § 10 Formen der Prüfungsleistungen
- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch
- § 14 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Widerspruchsverfahren
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
- § 19 Besondere Bestimmungen zur Forschungsarbeit Jahr 5
- § 20 Erbringung von Prüfungsleistungen
- § 21 Allgemeine Regeln zur Platzvergabe für klinische Blockpraktika Jahr 4 und Jahr 5
- § 22 Mitwirkungspflichten

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über die Prüfungsleistungen im Modellstudiengang Humanmedizin
- Anlage 2: Äquivalenznachweise nach Anlage 1 ÄAppO sowie zu § 2 Abs. 2 ÄAppO
- Anlage 3: Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- Anlage 4: Muster der Äquivalenzbescheinigung über den Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung des Modellstudiengangs Humanmedizin
- Anlage 5: Anzahl und Verteilung der schriftlichen Prüfungsaufgaben der Äquivalenzprüfungen im Modellstudiengang
- Anlage 6: Erläuterungen zu den Formen der Prüfungsleistungen im Modellstudiengang Humanmedizin
- Anlage 7: Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten
- Anlage 8: Übersicht über die Kompensationsprüfungen nach § 11 (4) dieser Ordnung

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin an der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2 Zielsetzung der Prüfungen

Die Prüfungen gemäß § 5 (Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung) und § 6 (Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO) sowie § 7 (formative, lernprozessbegleitende Prüfungen) dieser Ordnung sollen:

- Aufschluss darüber geben, ob sich die Studierenden diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Haltungen angeeignet haben, die sie befähigen, ihren Beruf als Ärztin oder Arzt verantwortungsvoll auszuüben;
- den Studierenden die Möglichkeit geben, das eigene Leistungsprofil auch im Vergleich zu Mitstudierenden richtig einzuschätzen;
- dazu dienen, die Qualität und die Weiterentwicklung der Lehre und des Curriculums zu sichern.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Leitung und zentrale Qualitätssicherung der Prüfungsverfahren und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät VI ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der ÄAppO und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes;
- die Überwachung der Einhaltung dieser Prüfungsordnung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen;
- die Empfehlung von absoluten und relativen Kriterien für die Bestimmung von Bestehensgrenzen und Notengrenzen für Prüfungen gemäß §§ 4 und 6 dieser Ordnung. Die Heranziehung norm- und kriterienorientierter Methoden ist erlaubt;
- die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen zum Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sowie die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Angehörige der Universität sind und an einer der an der Ausbildung beteiligten Kliniken tätig sind; ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in der Lehre tätig oder mit der Lehre befasst ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe aus dem Studiengang Humanmedizin. Sie werden von den jeweiligen Statusgruppen im Fakultätsrat gewählt. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studiendekanats und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes sind mit beratender Stimme Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Vorsitz wird in der Regel von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzende/n und den oder die Stellvertreter/in. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei allen nach dieser Prüfungsordnung

anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 3 Abs. 2 der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsordnung für die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wie ein Mitglied zu laden und zu informieren und kann gemäß § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsordnung mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied aus der Studierendenschaft hat bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes aus der Studierendengruppe ein Jahr. Gemäß Grundordnung beginnt die Amtszeit der ständigen Gremien eines einsetzenden Organs am 1.4. und endet in der Regel nach Ablauf der Amtszeit des entsendenden Organs.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Arten von Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin

§ 4 Modulprüfungen

(1) Module schließen mit jeweils einer Klausur über alle Lehr- und Lerninhalte des Moduls ab.

(2) Klausuren gemäß Abs. 1 müssen gemäß § 12 Abs. 2 dieser Ordnung bestanden werden. Klausuren können in Teilen abgenommen werden. Sie können jedoch nur in Gänze bestanden werden.

(3) Klausuren gemäß Abs. 1 werden zusätzlich zu ihrer Anrechnung auf die dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalenten Leistung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO und/oder auf Leistungen in klinischen Fächern und Querschnittsbereichen nach § 27 ÄAppO benotet.

(4) Jedes der ersten drei Studienjahre sowie die Module des vierten Studienjahres schließen ergänzend zu den Klausuren nach Abs. 1 jeweils mit einer mündlich-praktischen Prüfung ab. Mündlich-praktische Prüfungen enthalten klinisch-praktische Aufgabenstellungen. Sie beinhalten Lehr- und Lerninhalte, die den Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten entweder auf deren dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalenten Leistung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO oder auf deren Leistung in klinischen Fächern und Querschnittsbereichen nach § 27 ÄAppO anzurechnen sind.

(5) Die klinischen Blockpraktika im vierten und fünften Studienjahr beinhalten mündlich-praktische Prüfungsformate und Log-Bücher.

§ 5**Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

(1) Studierende im Modellstudiengang Humanmedizin weisen eine dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalente Leistung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO nach. Als Prüfungsleistungen, die zur Äquivalenzleistung zählen, gelten:

- a) die Anteile der Klausuren der ersten drei Studienjahre gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung, soweit die betreffenden Prüfungsinhalte den in Anlage 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind.
- b) Die Durchschnittsnote der mündlich-praktischen Prüfungen der ersten drei Studienjahre gemäß § 4 Abs. 4 dieser Ordnung.
- c) Die Portfolios „Professionelle Entwicklung“ der Studienjahre 1-3 müssen mit „bestanden“ bewertet sein.
- d) Das Vorklinische Wahlfach muss mit mindestens Note 4 bestanden sein.
- e) Die Ausbildung in erster Hilfe muss gemäß § 5 ÄAppO erbracht sein.
- f) Der Krankenpfordienst muss gemäß § 6 ÄAppO erbracht sein.

(2) Anlage 2 weist die Art und die zeitliche Einordnung der Veranstaltungen auf, die zu den Äquivalenzleistungen gehören. Anlage 5 weist die Zuordnung von Anzahl und Prüfungsaufgaben gemäß Anlage 9 (zu § 23 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 2 Nr. 9) ÄAppO im Modellstudiengang aus.

(3) Die Studierenden erhalten nach Vorliegen der Voraussetzungen eine Äquivalenzbescheinigung (s. Anlage 4).

§ 6**Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO**

Prüfungen zur Erbringung von benoteten Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO können schriftliche, mündliche, mündlich-praktische oder kombinierte Prüfungs- bzw. Aufgabenformate beinhalten, welche in § 10 dieser Ordnung genannt und in Anlage 6 dieser Ordnung erläutert sind.

Diese Prüfungsleistungen können zum Teil auch bereits im Rahmen der Prüfungen der ersten drei Studienjahre erbracht werden.

Wenn sich Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO aus Teilleistungen zusammensetzen, muss jede dieser Teilleistungen bestanden sein.

§ 7**Formative Prüfungen**

(1) Formative Prüfungen sollen die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu geeigneten Zeitpunkten im Studium einen Überblick bzgl. ihres Wissens, ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer Haltungen geben. Der Lernzuwachs soll erkennbar werden. Die Teilnahme an formativen Prüfungen ist verpflichtend. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Formative Prüfungen können in schriftlicher, mündlicher, mündlich-praktischer oder kombinierter Form durchgeführt werden. Prüfungsformate, die hierbei Anwendung finden können, sind in § 10 dieser Ordnung genannt und in Anlage 6 dieser Ordnung erläutert.

Organisation und Durchführung der Prüfungen

§ 8

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungen dieser Ordnung werden durch die fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser Universität oder der Universität Groningen abgenommen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch andere in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden, sofern diese die inhaltliche und formale Qualifikation besitzen.

(2) Zu Prüfenden bzw. Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Teilnahme an Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im Modellstudiengang Humanmedizin eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang oder einem von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat. Dies gilt bei Bestehen einer entsprechenden Vereinbarung auch für Studierende kooperierender Hochschulen. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen ist die Teilnahme zu versagen. Die Versagung der Teilnahme wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Darüber hinaus darf an der Prüfung nur teilnehmen, wer zu den von der Fakultät in geeigneter elektronischer Form bekanntgegebenen Terminen und Modalitäten die Teilnahme an allen notwendigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des entsprechenden Moduls nachweist. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen ist die Teilnahme an der Prüfung zu versagen. Die Versagung der Teilnahme wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Für die Identitätskontrolle vor Prüfungsbeginn muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorgelegt werden. Studierende ohne gültigen Lichtbildausweis werden von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen.

(2) Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt in der Regel in elektronischer Form. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt und sollen in der Regel zum ersten angebotenen Prüfungstermin wahrgenommen werden.

(3) Eine Prüfung muss bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 spätestens zum (im jeweiligen Studienjahr) ersten angebotenen Wiederholungstermin angetreten werden.

(4) An der fachspezifischen Wiederholungsprüfung bzw. den fachspezifischen Wiederholungsprüfungen für Leistungsnachweise gemäß § 22 ÄAppO (s. auch § 5 (1) a) dieser Ordnung) darf teilnehmen, wer die Klausuren der ersten drei Studienjahre gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen hat. An der fachspezifischen Wiederholungsprüfung bzw. den fachspezifischen Wiederholungsprüfungen für Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO (s. auch § 13 (3) dieser Ordnung) darf teilnehmen, wer die Klausuren gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen und die Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden und den Antrag auf deren Ausstellung gestellt hat. Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bereits an einer anderen Universität erfolgreich abgelegt haben, haben diesen für die Teilnahme an der fachspezifischen Wiederholungsprüfung bzw. den fachspezifischen Wiederholungsprüfungen für Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO (s. auch § 13 (3) dieser Ordnung) nachzuweisen.

(5) Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bereits an einer anderen Universität erfolgreich abgelegt haben, dürfen an der fachspezifischen Wiederholungsprüfung bzw. den

fachspezifischen Wiederholungsprüfungen für Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO (s. auch § 13 (3) dieser Ordnung) teilnehmen, wenn die Kompensationsprüfungen gemäß Anlage 8 dieser Ordnung und die Klausuren der Module des vierten und fünften Studienjahres erfolgreich abgeschlossen wurden.

(6) Am Wiederholungstermin für die mündlich-praktischen Prüfungen des 4. Studienjahres darf teilnehmen, wer die Prüfung im Ersttermin nicht bestanden hat oder aus wichtigen Gründen die Prüfung trotz Anmeldung zum Ersttermin nicht antreten konnte.

§ 10 **Formen der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen gemäß § 4, § 6 und § 7 dieser Ordnung können in unterschiedlichen Formen vorgesehen sein:

Schriftliche Prüfungen:

- a) Klausur,
- b) Hausarbeit,
- c) Forschungsarbeit,
- d) Portfolio,
- e) Logbuch,
- f) Praktikumsbericht,
- g) Fallbericht.

Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen:

- h) Strukturierte mündliche Prüfung,
- i) Referat, Koreferat, Präsentation,
- j) Objektive, strukturierte klinische Prüfung (= OSCE, objective structured clinical examination),
- k) Objektive, strukturierte klinische lange Prüfung (= OSLER, objective structured long examination record),
- l) Klinische Kurz-Evaluation (= Mini CEx, Mini Clinical Evaluation Exercise),
- m) Dreisprung-Übung (= TJE, Triple Jump Exercise),
- n) Direkte Beobachtung und Bewertung von praktischen Tätigkeiten (= DOPS, Direct Observation of Practical Skills).

Näheres zu den Formen der Prüfungsleistungen regelt Anlage 6 dieser Ordnung.

(2) Prüfungen können als Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes gewährleistet und die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Details regelt Anlage 7 dieser Ordnung.

(3) Bei der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen im Sinne § 10 Abs. 1 b) bis g) hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(4) Die Studierenden müssen über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.

Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidaten muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 11

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Ggf. sind vor der Entscheidung über den Antrag die zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.

(2) Eine Anerkennung erfolgt auf Antrag, soweit von der Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen werden. Grundlage der Beurteilung sind eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen, insbesondere hinsichtlich Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und den Anforderungen des Modellstudiengangs Humanmedizin. Im Falle von im Ausland erbrachten Leistungen kann zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Kreditpunkte übernommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Studierenden, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bereits an einer anderen Universität erfolgreich abgelegt haben, wird diese Prüfung mit 77 KP anerkannt. Die noch fehlenden Anteile der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO in den Klausuren nach § 4 (1) dieser Ordnung werden in Form von Kompensationsprüfungen (s. Anlage 8) abgeleistet. Diese müssen nach § 12 (2) dieser Ordnung bestanden werden.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Klausuren gemäß § 4 dieser Ordnung werden summativ bewertet und gemäß Abs. 3 benotet. Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO (§ 6 dieser Ordnung) werden summativ bewertet und gemäß Abs. 3 benotet. Ist für eine Prüfungsleistung gemäß § 6 dieser Ordnung keine Benotung vorgesehen, muss diese mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Setzen sich Prüfungsleistungen aus mehreren Teilen zusammen, ohne Teilprüfungen zu sein, werden diese Teile nicht benotet, sondern es wird nur für die Gesamtleistung eine Note ermittelt. Formative Prüfungen gemäß § 7 dieser Ordnung müssen nicht bewertet bzw. benotet werden. Die Benotung von Prüfungsleistungen folgt § 13 Abs. 2 ÄAppO und § 12 Abs. 3 dieser Ordnung.

(2) Eine Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4) erreicht wurde. Die Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß § 5 dieser Ordnung gilt als erbracht, wenn die Gesamtprüfungsleistung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4) bewertet wurde. Sie gilt als nicht bestanden im Falle einer schlechteren Note.

(3) Für Prüfungsleistungen im Sinne von § 10 Abs. 1 a) sowie k) ist folgender Notenschlüssel anzuwenden:

a) Die Gesamt-Prüfungsleistung einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten wird dann mit „ausreichend“ (4) bewertet, soweit mindestens 60 % der in der Gesamtprüfung maximal erreichbaren Punktzahl bzw. 50 % bei Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO, die summativ weniger als 20 Prüfungspunkte umfassen, erreicht wurden oder wenigstens die im Mittel von der für diese Gesamtprüfung einschlägigen Referenzgruppe erbrachte Leistung um nicht mehr als eine Standardabweichung unterschritten wurde, jedoch eine befriedigende Leistung nicht erbracht wurde.

b) Die Gesamt-Prüfungsleistung einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten wird mit „befriedigend“ (3) bewertet, soweit mindestens 70 % der in der Gesamtprüfung maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden oder wenigstens die im Mittel von der für diese Gesamtprüfung einschlägigen Referenzgruppe erbrachte Leistung um nicht mehr als eine Drittel Standardabweichung unterschritten wurde, jedoch eine gute Leistung nicht erbracht wurde.

c) Die Gesamt-Prüfungsleistung einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten wird mit „gut“ (2) bewertet, soweit mindestens 80 % der in der Gesamtprüfung maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden oder wenigstens die im Mittel von der für diese Gesamtprüfung einschlägigen Referenzgruppe erbrachte Leistung um mindestens eine Drittel Standardabweichung überschritten wurde, jedoch eine sehr gute Leistung nicht erbracht wurde.

d) Die Gesamt-Prüfungsleistung einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten wird mit „sehr gut“ (1) bewertet, soweit mindestens 90 % der in der Gesamtprüfung maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden oder wenigstens die im Mittel von der für diese Gesamtprüfung einschlägigen Referenzgruppe erbrachte Leistung um mindestens eine Standardabweichung überschritten wurde.

Das prozentual ermittelte Prüfungsergebnis wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Einsetzung eines Prüfungsergebnisses nach dem o. g. Muster ist nur dann zulässig, wenn die im Mittel von der Referenzgruppe erzielte Leistung 50 % der maximal in der betroffenen Prüfung erreichbaren Leistung nicht unterschreitet. In diesem Fall wird die Prüfung annulliert und zeitnah ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.

(4) Als Referenzgruppe gilt die Gruppe der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die erstmals zur betroffenen Prüfung bzw. die für die Gesamtbewertung relevanten Teilprüfungen angetreten sind. Die Referenzgruppe muss mindestens 30 Prüfungsteilnehmende umfassen.

(5) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben. Das Ergebnis einer mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfungsleistung ist der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten in der Regel zwei Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Dies gilt jeweils auch für Teilleistungen.

(6) In die Notenbildung der Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gehen ein:

- a) Mit zweifacher Gewichtung die Gesamtnote aus den 12 schriftlichen Prüfungsteilleistungen im Sinne § 5 Abs. 1 a). Die schriftliche Äquivalenzleistung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der maximal zu erreichenden Punkte aller Prüfungsaufgaben erreicht wurden, die den in Anlage 5 dieser Ordnung genannten Fächern zugeordnet wurden. Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die schriftliche Äquivalenzleistung bestanden, lautet die Note „sehr gut“ (1,0), wenn sie oder er mindestens 90 %, „gut“ (2,0), wenn sie oder er mindestens 80 %, „befriedigend“ (3,0), wenn sie oder er mindestens 70 % und „ausreichend“ (4,0), wenn sie oder er mindestens 60 % der maximal zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- Im Falle des Nichtbestehens der schriftlichen Äquivalenzleistung besteht die Möglichkeit der fachspezifischen Wiederholungsklausur bzw. fachspezifischen Wiederholungsklausuren in dem Fach bzw. den Fächern gemäß Anlage 5 dieser Ordnung, in dem bzw. in denen weniger als 60 % der maximal zu erreichenden Punkte erreicht wurden. Diese fachspezifische Wiederholungsklausur muss bzw. diese fachspezifischen Wiederholungsklausuren müssen jeweils gemäß § 12 (3) dieser Ordnung bestanden werden.

- b) Mit einfacher Gewichtung die Durchschnittsnote aus den mündlich-praktischen Prüfungsteilleistungen im Sinne § 5 Abs. 1 b). Bei der Bildung der Durchschnittsnote für die mündliche Äquivalenzleistung werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Prüfungsnoten mit entsprechendem Wortlaut zu verwenden:

- bis einschließlich 1,5 „sehr gut“
- > 1,5 bis einschließlich 2,5 „gut“
- > 2,5 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“
- > 3,5 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“
- > 4,0 „nicht bestanden“.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 können nicht bestandene Forschungsarbeiten einmal wiederholt werden und nicht bestandene Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO (s. auch § 13 (3) dieser Ordnung) können dreimal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel zum nächstmöglichen angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden. Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel in der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Eine bereits bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Konnte für die Prüfungs(teil)leistung „Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung“ für einen Leistungsnachweis gemäß § 5 sowie § 6 dieser Ordnung (siehe Anlage 1, Tabelle 2) in den Klausuren gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung in Summe keine ausreichende Leistung erreicht werden, hat die bzw. der Studierende die Möglichkeit der fachspezifischen Wiederholungsklausur für diese Prüfungs(teil)leistung „Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung“, die bei Nichtbestehen einmal (Leistungsnachweis gemäß § 5 dieser Ordnung) bzw. zweimal (Leistungsnachweis gemäß § 6 dieser Ordnung) wiederholt werden kann. Der letzte Wiederholungsversuch für die Prüfungs(teil)leistung „Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung“ für einen Leistungsnachweis gemäß § 6 dieser Ordnung (siehe Anlage 1, Tabelle 2) wird als mündliche Prüfungsleistung in einem strukturierten Prüfungsgespräch erbracht. Es besteht die Möglichkeit, den letzten Wiederholungsversuch auf Antrag beim Prüfungsausschuss in Form einer Klausur zu erbringen.

(4) In demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(5) Einmalig während des gesamten Studiums kann eine nicht bestandene Klausur nach § 4 (1) oder fachspezifische Wiederholungsprüfung nach § 13 (3) dieser Ordnung auf Antrag als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Freiversuch bedeutet in diesem Fall, dass der nicht bestandene Prüfungsversuch bei der Anrechnung der Prüfungsversuche für die entsprechende Prüfung nicht gewertet wird.

§ 14**Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Wurde bei einer Prüfung bzw. bei Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung bzw. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die bzw. der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung bzw. die Prüfungen ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung bzw. sind die entsprechenden Prüfungen zu wiederholen.

§ 15**Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Ein Rücktritt von einem Prüfungstermin ist bis zu einer Woche vor dem Termin ohne Angabe von Gründen möglich. Danach ist ein Rücktritt nur bei Anerkennung wichtiger Gründe möglich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als „nicht bestanden“, wenn die oder der Studierende ohne wichtige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
 - eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung nicht eingehalten wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.
- (4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung nicht bestanden. Diese Entscheidung trifft nach Anhörung der Prüfungsausschuss.
- (5) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann durch Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass eine Prüfung, in der der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 13 dieser Ordnung reduziert werden kann. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung – insbesondere bei Plagiaten – kann der Prüfungsausschuss die

oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Der Studiengang ist dann endgültig nicht bestanden.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Ergebnisbekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob dem Widerspruch abgeholfen wird.

(3) Werden in dem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorgetragen, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist oder ob
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Stellt der Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Abs. 3 a bis e fest und liegt nicht nur ein unbedeutender Verfahrensfehler vor, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch bereits in diesem Stand des Verfahrens ab und beauftragt andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende damit, die Prüfungsleistung erneut zu bewerten bzw. die mündliche Prüfung erneut abzunehmen.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. der entsprechenden Bescheinigungen oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss legt im Einvernehmen mit der geprüften Person Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

§ 18 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

- (2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 19

Besondere Bestimmungen zur Forschungsarbeit Jahr 5

(1) Im Rahmen der Forschungsarbeit Jahr 5 (med562) bearbeitet die oder der Studierende ein Forschungsprojekt in einem Themenfeld der Humanmedizin oder in einem humanmedizinischen Themenfeld. Die oder der Studierende wird durch dieses Projekt befähigt, in der Auseinandersetzung mit fachlichen Problemen verantwortungsbewusst wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse erfolgreich in der Praxis anzuwenden und die erhaltenen Resultate schlüssig darzustellen. Die Forschungsarbeit Jahr 5 soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Forschungsthema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Forschungsarbeit Jahr 5 müssen der Zielsetzung der Prüfungen gemäß § 2 dieser Ordnung und der Bearbeitungszeit nach Abs. 6 entsprechen.

(2) Das Thema der Forschungsarbeit Jahr 5 kann von jeder prüfungsberechtigten Person nach § 8 Abs. 1 dieser Ordnung festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von externen Prüfungsberechtigten festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende ein habilitiertes Mitglied oder eine habilitierte Angehörige oder ein habilitierter Angehöriger oder Mitglied der Hochschullehrergruppe oder der Hochschullehrerinnengruppe der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe des Themas ist mit der Anmeldung aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Mindestens eine Person der beiden Prüfenden muss habilitiert oder Mitglied der Hochschullehrergruppe oder der Hochschullehrerinnengruppe sein. Von diesem Erfordernis kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugunsten der Beteiligung von Prüfenden aus Staaten, die keine Habilitation vorsehen, abgesehen werden, soweit mindestens eine Person der beiden Prüfenden über eine mit einer Habilitation vergleichbare Qualifikation verfügt. Während der Anfertigung der Forschungsarbeit Jahr 5 wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Zur Forschungsarbeit Jahr 5 wird zugelassen, wer an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Modellstudiengang Humanmedizin immatrikuliert ist, die für die Durchführung der Forschungsarbeit Jahr 5 notwendigen Kenntnisse erworben hat und die erfolgreiche Absolvierung von med160 Longitudinales Forschungscurriculum Jahr 1, med361 Datenanalyseprojekt bzw. med362/med366 Longitudinales Forschungscurriculum Jahr 2 und 3 nachweist.

Dem Antrag auf Zulassung zur Forschungsarbeit Jahr 5 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfende/n
- ein von der oder dem Erstprüfenden unterbreiteter Vorschlag für das Thema der Arbeit
- ein Research Proposal. Das Research Proposal dient ausschließlich der Qualitätssicherung und Prozessbegleitung.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

- (5) Die Forschungsarbeit Jahr 5 wird in deutscher, englischer oder niederländischer Sprache verfasst.
- (6) Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Forschungsarbeit Jahr 5 entspricht der Anzahl der Kreditpunkte (23 KP). Dabei entfallen 20 Kreditpunkte auf die Anfertigung der Forschungsarbeit Jahr 5 und 3 Kreditpunkte auf das Abschlusskolloquium. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Forschungsarbeit Jahr 5 beträgt 16 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag mit Zustimmung der oder des Erstbetreuenden der Prüfungs-ausschuss die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Forschungsarbeit Jahr 5 hat die oder der Studierende schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.
- (8) Die Forschungsarbeit Jahr 5 ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) In einem hochschulöffentlichen mündlichen Abschlusskolloquium hat die oder der Studierende die Ergebnisse der Forschungsarbeit Jahr 5 vorzustellen und damit zu dokumentieren, dass sie oder er in der Lage ist, fächerüber-greifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich des entsprechenden Fachs selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse verständlich darzustellen.
Das Abschlusskolloquium soll in der Regel am Ende der Forschungsarbeit Jahr 5 durch die Prüfenden abgenommen werden und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsaus-schuss entscheiden, dass die oder der Zweitprüfende durch eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer ersetzt wird.
- (10) Die Bewertung der Forschungsarbeit Jahr 5 ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit durch beide Prüfende vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten.
- (11) Für die Benotung der Forschungsarbeit Jahr 5 und des Abschlusskolloquiums ist die folgende Notenskala zu verwenden:
- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2 = gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
 - 3 = befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
 - 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht)
 - 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).
- Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (12) Die Gesamtnote für die Forschungsarbeit Jahr 5 ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung bei-der Prüfenden. Für beide Benotungen muss mindestens die Note „ausreichend“ erreicht werden, damit die Forschungsarbeit Jahr 5 als bestanden gilt.
Wird der Abgabetermin ohne wichtige Gründe nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als „nicht bestanden“.
- (13) Die Gesamtnote des Moduls med562 Forschungsarbeit Jahr 5 wird aus beiden Modulteilen gebildet und wie folgt gewichtet: 90 % Note Forschungsarbeit Jahr 5 und 10 % Note Abschlusskolloquium. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (14) Die Forschungsarbeit Jahr 5 kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Forschungsarbeit Jahr 5 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist. Das neue Thema der Forschungsarbeit Jahr 5 soll innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben werden.

§ 20**Erbringung von Prüfungsleistungen**

(1) Studierende, die nach zwei Jahren Studium nicht mindestens 50 Prozent der bis dahin geforderten Leistungen (Kreditpunkte) gemäß Anlage 1 erbracht haben, können vom Weiterstudium ausgeschlossen werden und den Prüfungsanspruch für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verlieren, sofern sie die Verzögerungen zu vertreten haben. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist zum Nachholen der Leistungen festsetzen. Vor einer Entscheidung ist die oder der Studierende gemäß § 28 VwVfG anzuhören.

(2) Für die Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 dieser Ordnung im 2. Studienjahr müssen mindestens 37 Kreditpunkte erreicht sein. Für die Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 dieser Ordnung im 3. Studienjahr müssen mindestens 99 Kreditpunkte erreicht sein. Für die Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 dieser Ordnung im 4. Studienjahr müssen mindestens 160 Kreditpunkte erreicht sein. Für die Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 dieser Ordnung im 5. Studienjahr müssen mindestens 182 Kreditpunkte erreicht sein.

§ 21**Allgemeine Regeln zur Platzvergabe für klinische Blockpraktika Jahr 4 und Jahr 5**

(1) Für Studierende, die im Rahmen ihres Studienverlaufs auf die Absolvierung der Blockpraktika Jahr 4 und/oder Jahr 5 zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, um ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren zu können, erfolgt die Vergabe der Plätze durch das Studiendekanat erstrangig.

(2) Über Ausnahmen der in Abs. 1 genannten Regelung entscheidet auf Antrag das Studiendekanat nach Maßgabe freier Plätze. Überschreitet die Anzahl Studierender mit Ausnahmeanträgen die Anzahl freier Plätze, erfolgt die Platzvergabe im Losverfahren.

§ 22**Mitwirkungspflichten**

An der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingeschriebene Studierende erhalten einen E-Mail-Account der Universität. Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg richtet persönliche Mitteilungen und Auskünfte digitaler Art ausschließlich an diesen E-Mail-Account. Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig über neue Nachrichten in diesem E-Mail-Account zu informieren.

Anlage 1**Tabelle 1: Übersicht über die Prüfungsleistungen im Modellstudiengang Humanmedizin**

Modul-schlüssel	Modultitel/longitudinale Pfade	KP	Prüfungsleistung
med110	Bewegungsapparat	10 KP	Klausur
med130	Thorax	10 KP	Klausur
med120	Abdomen	10 KP	Klausur
med140	Abwehr	10 KP	Klausur
med199	Jahres-OSCE 1	4 KP	OSCE
med210	Lebenswichtige Zirkulationssysteme	10 KP	Klausur
med220	Stoffwechselsysteme	10 KP	Klausur
med230	Stütz- und Bindegewebssysteme	10 KP	Klausur
med260	Wahrnehmen	10 KP	Klausur
med299	Jahres-OSCE 2	4 KP	OSCE
med310	Wahrnehmen und Reagieren	10 KP	Klausur
med320	Wahrnehmen und Verarbeiten	10 KP	Klausur
med330	Lebenszyklus I	10 KP	Klausur
med340	Lebenszyklus II	10 KP	Klausur
med399	Jahres-OSCE 3	4 KP	OSCE
med571	Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	2 KP	Hausarbeit (wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst)
Wissensfortschritt und Professionelle Entwicklung			
Kontinuum Praxis, Studienjahre 1-3			
med150	Professionelle Entwicklung Jahr 1	11 KP	Portfolio, formatives Feedbackgespräch, erfolgreiche Teilnahme an den allgemeinmedizinischen Hospitationen 1 und 2
med250	Professionelle Entwicklung Jahr 2	11 KP	Portfolio, formatives Feedbackgespräch, erfolgreiche Teilnahme an der allgemeinmedizinischen Hospitation 3
med350	Professionelle Entwicklung Jahr 3	12 KP	Portfolio, formatives Feedbackgespräch, erfolgreiche Teilnahme an der allgemeinmedizinischen Hospitation 4,
med023	Vorklinisches Wahlfach	1 KP	1 Prüfung, unterschiedliche Prüfungsformate (s. § 10 (1)) je nach Fach
med024	Wahlpraktikum 1 & 2	Je 2 KP	Erfolgreiche Teilnahme an einer Woche Praktikum im 1. Studienjahr (Wahlpraktikum 1) und einer Woche Praktikum im 2. oder 3

Kontinuum wissenschaftliches Arbeiten (longitudinales Forschungscurriculum)			
med160	Longitudinales Forschungscurriculum Jahr 1	1 KP	Erfolgreiche Teilnahme am Forschungspraktikum Jahr 1,
med361	Datenanalyseprojekt	2 KP	Hausarbeit
med362	Longitudinales Forschungscurriculum Jahr 2	4 KP	Erfolgreiche Teilnahme am Forschungspraktikum Jahr 2, Praktikumsbericht
med366	Longitudinales Forschungscurriculum Jahr 3	4 KP	Erfolgreiche Teilnahme am Forschungspraktikum Jahr 3, Praktikumsbericht
med562	Forschungsarbeit Jahr 5	23 KP	Zwei benotete Prüfungsleistungen: 90 % Forschungsarbeit (20 KP), 10 % Abschlusskolloquium (3 KP)
Studienjahr 4			
med412	OSCE Innere Medizin	2 KP	OSCE (unbenotet), der bestandene OSCE gilt als Zulassungsvoraussetzung zum klinischen Blockpraktikum Innere Medizin
med414	Klausur Innere Medizin	5 KP	Klausur
med413	Klinisches Blockpraktikum Innere Medizin	4 KP	Logbuch/OSLER
med422	OSCE Chirurgie	2 KP	OSCE (unbenotet), der bestandene OSCE gilt als Zulassungsvoraussetzung zum klinischen Blockpraktikum Chirurgie
med424	Klausur Chirurgie	5 KP	Klausur
med423	Klinisches Blockpraktikum Chirurgie	4 KP	Logbuch/OSLER
med433	OSCE Neurologie und Psychiatrie	2 KP	OSCE (unbenotet), der bestandene OSCE gilt als Zulassungsvoraussetzung zu den klinischen Blockpraktika Neurologie und Psychiatrie
med434	Klausur Neurologie und Psychiatrie	5 KP	Klausur
med435	Klinisches Blockpraktikum Neurologie	2 KP	Logbuch/OSLER
med436	Klinisches Blockpraktikum Psychiatrie	4 KP	Logbuch/OSLER
med443	OSCE Gynäkologie und Pädiatrie	2 KP	OSCE (unbenotet), der bestandene OSCE gilt als Zulassungsvoraussetzung zu den klinischen Blockpraktika Gynäkologie und Pädiatrie
med444	Klausur Gynäkologie und Pädiatrie	5 KP	Klausur
med445	Klinisches Blockpraktikum Gynäkologie	2 KP	Logbuch/OSLER
med446	Klinisches Blockpraktikum Pädiatrie	2 KP	Logbuch/OSLER

med452	Professionelle Entwicklung Jahr 4	10 KP	Portfolio
med470	Rechtsmedizin-Praktikum	1 KP	Erfolgreiche Teilnahme am Leichenschaupraktikum (notwendige Teilleistung des Leistungsnachweises Rechtsmedizin)
med473	Notfallmedizin	1 KP	OSCE (benotet)
med460	Kontinuum Kommunikation & Beratung	8 KP	Portfolio
Studienjahr 5			
med504	Sinneswahrnehmung, Infektion und Therapie	5 KP	Klausur
med541	Klinisches Blockpraktikum Klinisches Wahlfach	2 KP	Logbuch
med551	Klinisches Blockpraktikum Allgemeinmedizin	2 KP	Logbuch/OSLER
med531	Klinisches Blockpraktikum Klinisches Wahlpflichtprak- tikum	2 KP	Erfolgreiche Teilnahme
med575	Professionelle Entwicklung Jahr 5	10 KP	Portfolio
med572	Prävention, Gesundheitsförderung	2 KP	Fallbericht
med573	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	2 KP	Fallbericht
med574	Klinisch-pathologische Konferenz	2 KP	1 Prüfung, unterschiedliche Prüfungsformate (s. § 10 (1))
Studienjahr 6			
med610	PJ-Tertial: Innere Medizin	20 KP	Logbuch/OSLER
med620	PJ-Tertial: Chirurgie	20 KP	Logbuch/OSLER
med630	PJ-Tertial: Wahlfach	20 KP	Logbuch/OSLER
Ohne feste Verortung			
med471	Arbeitsmedizin	1 KP	Referat
med472	Klinische Umweltmedizin	1 KP	Referat

In Summe werden während des Studiums 360 KP erworben.

Die schriftlichen Prüfungen zum Abschluss der Propädeutik-Zeiten im 4. Studienjahr sind die nach § 27 (3) ÄAppO geforderten Fächerübergreifenden Leistungsnachweise, deren jeweilige Gesamtnote sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Einzelleistungsnachweise ergibt. Die Angabe der Noten auf der Bescheinigung zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgt gemäß § 12 Abs. 7 dieser Ordnung.

- 1) FÜL 1 umfasst die Fächer:
 - F6: Dermatologie, Venerologie
 - F10: Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
 - F11: Innere Medizin

- 2) FÜL 2 umfasst die Fächer:
 - F2: Anästhesiologie
 - F5: Chirurgie
 - F8: Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

- 3) FÜL 3 umfasst die Fächer:
 - F7: Frauenheilkunde, Geburtshilfe
 - F9: Humangenetik
 - F12: Kinderheilkunde

Tabelle 2: Die folgende Tabelle stellt dar, wie die nach ÄAppO notwendigen Prüfungsleistungen im Modellstudiengang erworben werden

§ 22 ÄAppO	Zusammensetzung der notwendigen Prüfungsleistungen
Stoffgebiete	
Physik für Mediziner	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen der Jahre 1-3 gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Physiologie	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen der Jahre 1-3 gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Chemie für Mediziner	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen der Jahre 1-3 gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Biochemie/Molekularbiologie	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen der Jahre 1-3 gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Biologie für Mediziner	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen der Jahre 1-3 gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Anatomie	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen der Jahre 1-3 gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Grundlagen der Medizinischen Psychologie	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen der Jahre 1-3 gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Grundlagen der Medizinischen Soziologie	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen der Jahre 1-3 gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Vorklinisches Wahlfach	Note des Moduls med023, unterschiedliche Prüfungsformate (s. §10 (1))
§ 27 ÄAppO	
Fächer	
Allgemeinmedizin	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Anästhesiologie	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	Note von med471 (Referat)
Augenheilkunde	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Chirurgie	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung

Dermatologie, Venerologie	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Humangenetik	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Innere Medizin	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Kinderheilkunde	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Neurologie	70 % Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung, 30 % Note aus med435 (OSLER/Logbuchbeurteilung)
Orthopädie	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Pathologie	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Pharmakologie, Toxikologie	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Psychiatrie und Psychotherapie	70 % Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung, 30 % Note aus med436 (OSLER/Logbuchbeurteilung)
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Rechtsmedizin	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung, Wertung erst nach erfolgreicher Teilnahme am Leichenschaupraktikum (med470)
Urologie	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Klinisches Wahlfach	Note von med541 (Logbuchbeurteilung)
Querschnittsbereiche	
Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	15 % Datenanalyseprojekt (med361), 40 % Forschungsarbeit Jahr 5 (med562), 45 % Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	40 % Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung, 60 % Note aus med571
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Infektiologie, Immunologie	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Klinisch-pathologische Konferenz	Note von med574 (1 Prüfung, unterschiedliche Prüfungsformate (s. § 10 (1)))
Klinische Umweltmedizin	Note von med472 (Referat)
Medizin des Alterns und des alten Menschen	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung

Notfallmedizin	70 % Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung, 30 % Note aus med473 (OSCE Notfallmedizin)
Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Prävention, Gesundheitsförderung	Note von med572 (Fallbericht)
Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	Note von med573 (Fallbericht)
Palliativmedizin	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Schmerzmedizin	Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung
Blockpraktika	
Innere Medizin	Note von med413 (OSLER/Logbuchbeurteilung)
Chirurgie	Note von med423 (OSLER/Logbuchbeurteilung)
Kinderheilkunde	Note von med446 (OSLER/Logbuchbeurteilung)
Frauenheilkunde	Note von med445 (OSLER/Logbuchbeurteilung)
Allgemeinmedizin	Note von med551 (OSLER/Logbuchbeurteilung)

Berufsfelderkundung	Seminare zum Stand der Wissenschaft (einschl. Vorstellung von Fachgebieten)	X	X	X	X								
	Wahlpraktika (2 aus 3)		X			X			X				

Anlage 3

Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Bestandene Prüfungsleistungen, um für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen zu werden:

- Äquivalenzprüfungen laut Anlage 2
- Benotete Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO (siehe Anlage 3 der Studienordnung)

Bestandene Prüfungsleistungen, um für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen zu werden:

- Äquivalenzprüfungen laut Anlage 2
- Benotete Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO (siehe Anlage 3 der Studienordnung)
- Nachweis über den bestandenen Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- Nachweis über das erfolgreich absolvierte Praktische Jahr (PJ)

Zusätzlich gelten als Interne Voraussetzungen die Nachweise der Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen gemäß Anlage 2 der Studienordnung.

Anlage 4**Muster der Äquivalenzbescheinigung über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Modellstudiengangs Humanmedizin**

Äquivalenzbescheinigung
über die dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entsprechenden Leistungen
(§ 41 Abs. 2 (3) ÄAppO)

Name des/der Studierenden:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Er/Sie hat die schriftlichen Prüfungen mit einer dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalenten Note „ „ abgelegt.

Er/Sie hat die mündlich-praktischen Prüfungen mit einer dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalenten Note „ „ abgelegt.

Er/Sie hat den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mit der Gesamtnote¹ „ „ am tt.mm.jjjj bestanden.

Er/Sie hat das Wahlfach mit dem Thema „ „ mit der Note „ „ abgeschlossen.

Oldenburg, den

(Siegel)

Unterschrift Vorsitz des
Prüfungsausschusses

¹ Gewichtung: schriftlich Faktor 2, mündlich-praktisch Faktor 1

Anlage 5**Anzahl und Verteilung der schriftlichen Prüfungsaufgaben der Äquivalenzprüfungen im Modellstudiengang**

Der Aufgabenumfang bezieht sich hierbei auf die Gesamtzahl der in den Äquivalenzprüfungen der ersten drei Studienjahre gestellten Aufgaben zu den vier Fächergruppen im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß Anlage 9 (zu § 23 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 2 Nr. 9) ÄAppO.

Fächerzuordnung angelehnt an Anlage 9 (zu § 23 Abs. 2 Satz 1) ÄAppO	Überwiegende Prüfungsformate im Modellstudiengang
Physik für Mediziner	Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
Physiologie	Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
Chemie für Mediziner	Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
Biochemie/Molekularbiologie	Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
Biologie für Mediziner	Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
Anatomie	Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie	Schriftliche Prüfung im Antwort- Wahl-Verfahren
Grundlagen der Medizinischen Soziologie	Schriftliche Prüfung im Antwort- Wahl-Verfahren

Anlage 6 (zu §10 Abs. 1)**Erläuterungen zu den Formen der Prüfungsleistungen im Modellstudiengang Humanmedizin**

Schriftliche Prüfungen:

- a) In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Hierbei können Aufgaben geschlossener Aufgabenformate wie z. B. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder offener Aufgabenformate (Freitextaufgaben), wie z. B. Kurzantwortaufgaben (short answer question; SAQ) oder fallbasierte Formate (modified essay question test; MEQ; key feature test) zum Einsatz kommen. Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Die maximal zu erreichende Punktzahl sowie die fachliche Zuordnung jeder Aufgabe sind in den Prüfungsunterlagen anzugeben. Für Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren muss den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausreichend Bearbeitungszeit (mindestens 90 Sekunden pro Aufgabe) zur Verfügung stehen.
- b) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat soll nachweisen, dass sie oder er sich innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes eigenständig einarbeiten und das gestellte Thema selbständig bearbeiten kann. Umfang und Bearbeitungszeit sind rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor regulärem Prüfungstermin, in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- c) Eine Forschungsarbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt), die durch eine/n Erst- und einen Zweitgutachter/in bewertet wird.
- d) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben). Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.
- e) Ein Logbuch beschreibt Anforderungen (Ausbildungsziele, Tätigkeiten und ggf. praktische Prüfungsinhalte) für einen klinisch-praktischen Ausbildungsabschnitt. Die Studierenden dokumentieren darin ihren Lernfortschritt und zunehmenden Kompetenzerwerb und erhalten dazu formatives Feedback.
- f) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche oder mündliche Dokumentation der in einem Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung und Reflexion, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden.
- g) Ein Fallbericht (Kasuistik) ist eine detaillierte schriftliche Schilderung eines Krankheits- oder Behandlungsverlaufs eines Patienten/einer Patientin.

Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen:

- h) Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem strukturierten Prüfungsgespräch soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- i) Durch ein Referat bzw. Koreferat oder eine Präsentation soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). Zusätzlich kann im Zusammenhang mit einem Referat oder einer Präsentation die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung verlangt werden. Ein Koreferat leitet in die kritische Diskussion eines

Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. Über die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen.

- j) Bei einer objektiven, strukturierten klinischen Prüfung (objective structured clinical examination; OSCE) durchlaufen die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten simultan im Rotationsverfahren einen Prüfungsparcours von bis zu 20 Prüfungsstationen, an denen definierte Aufgaben zu erbringen sind. Zur Ausführung einer jeden Station ist eine fixe Bearbeitungszeit von bis zu 20 Minuten festgelegt. Der Einsatz so genannter Simulationspatienten ist möglich. Auf diese Weise werden neben medizinischem Wissen auch ärztliche Fähigkeiten (Problemlösestrategien) und vor allem praktische Fertigkeiten (z. B. Untersuchungsmethoden) geprüft.
- k) Objektive, strukturierte lange Prüfung (objective structured long examination record; OSLER) sind Prüfungen am Krankenbett. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat erhebt eine Anamnese und führt eine körperliche Untersuchung durch. Einer Vorbereitungszeit folgt die Patientenvorstellung in der Regel vor zwei Prüferinnen oder Prüfern, die Teile der Anamnese und Untersuchung demonstrieren bzw. wiederholen lassen können. Im Weiteren werden (differential-)diagnostische und therapeutische Strategien anhand der konkreten Krankengeschichte und Untersuchungsbefunde diskutiert. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann dabei die Aufgabe erhalten, die Patientin bzw. den Patienten über einzelne Untersuchungen oder Therapien aufzuklären und sie mit ihr bzw. ihm zu besprechen. Die Bewertung erfolgt nach einem festgelegten Punkteschema unter Berücksichtigung der Anamnese, der Untersuchung sowie des (differential-)diagnostischen und therapeutischen Konzeptes.
- l) Die klinische Kurz-Evaluation (Mini Clinical Evaluation Exercise (Mini CEx)) ist ein strukturiertes Instrument der arbeitsplatzbasierten Prüfung. Sie beinhaltet eine direkte Beobachtung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten in der alltäglichen Patienteninteraktion durch Prüfende, gefolgt von strukturiertem Feedback.
- m) Die Dreisprung-Übung (Triple Jump Exercise, TJE) prüft standardisiert das methodische Vorgehen in der Auseinandersetzung mit einer klinischen Fragestellung mit Hilfe von Kurz-Patientenfällen in Anwesenheit einer Gutachterin bzw. eines Gutachters. Es folgt eine Aufarbeitung der Lernziele und Hypothesen in Abwesenheit der Gutachterin bzw. des Gutachters. Abschließend erörtert die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die ausgearbeiteten Lerninhalte und ihre bzw. seine Bearbeitungsstrategie. Die TJE wird primär formativ eingesetzt.
- n) DOPS (Direct Observation of Procedural Skills). Dieses Format stellt Momentaufnahmen von realen Arzt-Patienten-Interaktionen dar. Solche Interaktionen werden direkt beobachtet und beurteilt, anschließend bekommen die Studierenden einerseits konstruktives Feedback durch den Dozenten, andererseits wird gemeinsam ein Maßnahmenplan entwickelt, um vorhandene Schwächen zu korrigieren.

Anlage 7 (zu § 10 Abs. 2)**Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten**

(1) Elektronische Prüfungen erfolgen mit einer dafür geeigneten Softwareplattform, bei der die Prüflinge über ein Eingabegerät Prüfungsaufgaben beantworten. Die Bereitstellung der Prüfung, die Registrierung der Antworten und die Auswertung erfolgen über einen Server der mit der Durchführung beauftragten Unternehmen, der über ein drahtloses lokales Netzwerk (WLAN) mit den Eingabegeräten der Prüflinge in Verbindung steht. Die gesamte elektronische Kommunikation zwischen den Eingabegeräten der Prüflinge und den Servern wird dazu in einer Log-Datei mit Zeitstempel registriert und gespeichert. Abschließend werden alle Antworten der Prüflinge auf diesem und einem weiteren Server als separate Datei gespeichert. Nach Abschluss der Prüfung wird eine Sicherungskopie auf einem Server der Universität Oldenburg hinterlegt. Über die Softwareplattform hat/haben die/der Prüfungsverantwortliche/n Zugriff auf einen nach verschiedenen Kriterien sortierbaren Aufgabenpool. Die/der Prüfungsverantwortliche/n oder ein/e von ihr oder ihm bzw. ihnen autorisierter Mitarbeiter oder Mitarbeiterin geben die für eine elektronische Prüfung vorgesehenen Aufgabenstellungen in die für diesen Zweck angelegte Eingabemaske ein oder wählen bereits früher eingegebene Aufgabenstellungen aus. Eingabe, Einsicht und Korrekturmöglichkeit der Prüfungsmaterialien sind durch ein Passwort geschützt und nur für die/den Prüfungsverantwortliche/n und vom Prüfungsausschuss ermächtigte Personen zugänglich. Die Softwareplattform gewährleistet die Authentizität und Integrität der Prüfungsergebnisse. Sie stellt insbesondere sicher, dass die von dem Prüfling eingegebenen Lösungen zweifelsfrei ihrem Ursprung zugeordnet und zu keinem Zeitpunkt verfälscht werden können.

(2) Vor der Einsicht in die Prüfungsaufgaben auf seinem Eingabegerät (Laptop) loggt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mit ihren oder seinen anonymisierten Universitäts-Login-Daten ein. Dadurch wird das Eingabegerät technisch eindeutig dem Prüfling zugeordnet. Zur Kontrolle meldet der Server nach erfolgter Eingabe der Daten dem Abgleich mit der gespeicherten Prüfungsliste den Namen und den Vornamen des Prüflings an das Eingabegerät zurück. Mit der Identifizierung werden die Aufgaben jedem Prüfling zugeordnet. Wenn alle Prüfungsteilnehmer an ihrem Eingabegerät angemeldet sind, startet die Aufsicht die Prüfung für alle Prüflinge gleichzeitig. Jede Aktion (Dateneingabe), die der Prüfling während der Prüfungszeit tätigt, wird registriert. Die Aufgabenbearbeitung ist beendet, wenn der Prüfling dies über das Prüfungsprogramm bestätigt bzw. spätestens dann, wenn die festgelegte Bearbeitungszeit abgelaufen ist. Nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit wird die Datenübertragung von den Eingabegeräten der Prüflinge zu den Prüfungsservern abgeschaltet. Individuell verlängerte Bearbeitungszeiten z. B. im Zuge einer Härtefallregelung nach § 18 Abs. 1 werden dabei berücksichtigt. Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erhalten nach Beendigung der schriftlichen Prüfung mit elektronischen Eingabegeräten auf Antrag bei der/dem/den Prüfungsverantwortlichen unverzüglich auch Einsicht die Prüfungsfragen und die jeweiligen Antworten. Die entsprechende Datei wird bei Beendigung der Prüfung erzeugt. Über diese Einsichtnahme ist eine Aktennotiz anzufertigen.

(3) Die elektronisch ermittelten Prüfungsergebnisse werden nur den Prüfungsverantwortlichen und dem Studiendekanat für die Durchführung und Verwaltung der Prüfungen zugänglich gemacht. Eine Ergebnisstatistik ist über alle Prüflinge, für die Referenzgruppe und für die übrigen Prüflinge für jede einzelne Aufgabenstellung und die Gesamtprüfung zu erstellen. Die Datenvalidierung und Qualitätskontrolle hat auch die erstellten Ergebnisstatistiken zu würdigen und Auffälligkeiten zu berücksichtigen. Ergibt die Nachkorrektur keine Veränderungen gegenüber dem vorläufigen Prüfungsergebnis, sind die erreichte Punktzahl und ggf. die Prüfungsnote bekannt zu machen. Im Falle schriftlicher Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten sind folgende Dateien für fünf Jahre aufzubewahren und lesbar zu halten:

- die Prüfungsdateien,
- die erstellten Ergebnisstatistiken,
- das Protokoll der Nachkorrektursitzung der Prüfungskommission mit den gefassten Beschlüssen zur Korrektur einzelner Aufgabenauswertungen,
- die Datei mit den endgültigen Prüfungsergebnissen.

Anlage 8**Übersicht über die Kompensationsprüfungen nach § 11 (4) dieser Ordnung**

Modul- schlüssel	Modultitel	KP	Prüfungsleistung
med149	Kompensationsprüfung Studienjahr 1	7	Klausur
med219	Kompensationsprüfung Lebenswichtige Zirkulationssysteme	7	Klausur
med229	Kompensationsprüfung Stoffwechselsysteme	7	Klausur
med239	Kompensationsprüfung Stütz- und Bindegewebssysteme	7	Klausur
med269	Kompensationsprüfung Wahrnehmen	7	Klausur
med319	Kompensationsprüfung Wahrnehmen und Reagieren	7	Klausur
med329	Kompensationsprüfung Wahrnehmen und Verarbeiten	7	Klausur
med339	Kompensationsprüfung Lebenszyklus I	7	Klausur
med349	Kompensationsprüfung Lebenszyklus II	7	Klausur

Abschnitt II

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Neufassung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten das Curriculum und die Vorgaben des 4. und 5. Studienjahres der Prüfungsordnung in der Fassung vom 02.09.2021 nur für Studierende, die das 4. Studienjahr zum Wintersemester 2021/22 oder später bzw. das 5. Studienjahr zum Wintersemester 2022/23 oder später beginnen bzw. begonnen haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende, die den Leistungsnachweis gemäß § 27 ÄAppO im Fach Arbeitsmedizin, Sozialmedizin gemäß Prüfungsordnung in der Fassung vom 07.09.2020 bereits begonnen haben, die Vorgaben zum Erwerb gemäß Anlage 1, Tabelle 2 dieser Ordnung nicht. Für diese Studierenden setzt sich die Note des Leistungsnachweises aus den Einzelnoten mit der angegebenen Gewichtung gemäß Anlage 1, Tabelle 2 in der Fassung vom 07.09.2020 zusammen: 30 % Note aus Modul med571 (Referat), 70 % Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung.

(4) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende, die den Leistungsnachweis gemäß § 27 ÄAppO im Querschnittsbereich Prävention, Gesundheitsförderung gemäß Prüfungsordnung in der Fassung vom 07.09.2020 bereits begonnen haben, die Vorgaben zum Erwerb gemäß Anlage 1, Tabelle 2 dieser Ordnung nicht. Für diese Studierenden setzt sich die Note des Leistungsnachweises aus den Einzelnoten mit der angegebenen Gewichtung gemäß Anlage 1, Tabelle 2 in der Fassung vom 07.09.2020 zusammen: 60 % Note aus Modul med572 (Fallbericht), 40 % Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung.

(5) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende, die den Leistungsnachweis gemäß § 27 ÄAppO im Querschnittsbereich Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren gemäß Prüfungsordnung in der Fassung vom 07.09.2020 bereits begonnen haben, die Vorgaben zum Erwerb gemäß Anlage 1, Tabelle 2 dieser Ordnung nicht. Für diese Studierenden setzt sich die Note des Leistungsnachweises aus den Einzelnoten mit der angegebenen Gewichtung gemäß Anlage 1, Tabelle 2 in der Fassung vom 07.09.2020 zusammen: 60 % Note aus Modul med573 (Fallbericht), 40 % Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung.

(6) Im Studienjahr 2022/23 werden die Module med410, med420, med430 und med440 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 07.09.2020 letztmalig angeboten. Sofern diese Module nicht bis Ende des Studienjahres 2022/23 erfolgreich abgeschlossen wurden, sind die Module med412, med414, med422, med424, med433, med434, med443, med444 und/oder med504 dieser Ordnung zu absolvieren. Welche/s der genannten Module zu absolvieren ist/sind, hängt davon ab, inwiefern die Module med410, med420, med430 und/oder med440 absolviert wurden.